

## **Schießstandordnung**

- Schützen und Standaufsichten müssen sich in das auf der Schießanlage ausgelegte Schießbuch eintragen.
- Es darf nur unter Aufsicht einer Aufsichtsperson geschossen werden. Dem Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten.
- Die gesonderten Aushänge auf der Schießanlage sind zu berücksichtigen.
- Technische Bedieneinrichtungen wie z.B. Lüftung, Beleuchtung, elektronische Treffererfassung, dürfen nur von eingewiesenem Personal bedient werden.
- Die Tür zum und von dem Schießstand darf aus Lärmschutz-Gründen nur geöffnet werden, wenn sichergestellt ist, dass niemand schießt.
- Vor und während des Schießens ist der Genuss von Alkohol, berauschenden Substanzen oder Drogen untersagt.
- Rauchen und offenes Licht sind auf der kompletten Schießanlage untersagt.
- Personen, die durch ihr Verhalten den sicheren oder reibungslosen Ablauf stören oder zu stören versuchen, können von der Schießanlage verwiesen werden.
- Der Schießstand darf erst nach Einstellen des Schießens und nach Herstellung von Sicherheit an allen Waffen (entladen und offen) betreten werden.
- Wird mit Feuerwaffen geschossen ist generell ein Gehörschutz zu tragen.
- Zugelassene Waffen und Munitionsarten: Kurz- und Langwaffen bis zu einer max. Bewegungsenergie der Geschosse von 20.000 Joule (gesonderten Aushang beachten).
- Das kampfmäßige Schießen ist analog zu § 27 WaffG nicht zulässig.
- Es darf nur in der schießsportlich vorgegebenen Art aus den dafür vorgesehenen Positionen geschossen werden. Zulässige Anschlagarten auf dem Schießstand sind stehend, sitzend, kniend und liegend.
- Jeder Schütze ist für jeden von ihm abgegebenen Schuss und dessen Folgen verantwortlich.
- Schusswaffen dürfen nur unmittelbar vor Abgabe des Schusses geladen werden.
- Eine geladene (auch gesicherte) Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden.
- Schüsse dürfen nur auf die vorgesehenen Ziele abgegeben werden. Die Schussrichtung muss annähernd im rechten Winkel zum Ziel verlaufen. Es darf nur so geschossen werden, dass die Geschosse vom Kugelfang sicher aufgenommen werden.

- Das Schießen im Mehrdistanzbetrieb ist möglich. Schießen mehrere Personen gleichzeitig, müssen sie sich auf gleicher Höhe befinden.
- Waffen dürfen (auch ungeladen) nur mit dem Lauf in eine sichere Richtung (Kugelfang) gehalten werden.
- Anschlag- und Zielübungen sind nur mit ungeladenen Waffen auf den Schützenständen mit Genehmigung der Standaufsicht gestattet; dabei müssen die Laufmündungen in die vorgeschriebene Schussrichtung zeigen.
- Langwaffen dürfen nur abgestellt und Kurzwaffen abgelegt werden, wenn sie entladen, die Magazine entnommen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsbedingt möglich, geöffnet bzw. die Trommeln ausgeschwenkt sind.
- Bei Trefferaufnahmen ist der Umgang mit Waffen (auch ungeladen) untersagt.
- Es ist – ohne Berechtigung – nicht erlaubt, nicht verbrauchte Munition von der Schießanlage mitzunehmen.
- Das Berühren fremder Waffen ist nur der Standaufsicht oder mit Zustimmung und im Beisein der Waffenbesitzer gestattet.
- Kann eine Waffenstörung nicht unmittelbar selbstständig behoben werden, so ist die Laufmündung in Richtung des Geschossfanges zu richten. Die Aufsicht ist durch Heben der freien Hand zu informieren. Sie veranlasst das weitere Vorgehen.
- Schäden durch Schüsse (Wände/Decke/Boden) sind unmittelbar dem Personal zu melden. Treffer außerhalb des Geschossfanges werden generell gemäß aktueller Preisliste berechnet. Weitere aus einem Fehlschuss resultierende Schäden werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.
- Geschossreste sind regelmäßig einzusammeln und zu entsorgen. Die Stände bzw. Schützenpositionen sind sauber d.h. ohne Papierreste (Scheibenreste) und ohne Hülsen zu verlassen. Das Reinigen von Waffen auf den Schiesstischen ist nicht gestattet. Abfall ist in die entsprechenden Abfallbehältnisse zu entsorgen.
- Außerhalb des Schießstandes sind Waffen ausschließlich im Futteral zu transportieren. Kein Schütze darf den Schießstand mit einer geladenen Waffe verlassen.